

TE Bvg Erkenntnis 2018/5/28 W129 2187188-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.2018

Entscheidungsdatum

28.05.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UG §51 Abs2 Z12

UG §64 Abs4

VwG VG §14

VwG VG §28 Abs2

Spruch

W129 2187188-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde von XXXX , LL.B, LL.M. gegen den Bescheid des Rektorats der Universität Wien vom 03.10.2017 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 31.01.2018, Zl. 38225 2017/101877-CH-WS17, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwG VG iVm § 64 Abs. 4 UG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTScheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 29.08.2017 einen Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Er legte seinem Antrag Erfolgsnachweise der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien, das Abschlusszeugnis für das Masterstudium Wirtschaftsrecht sowie Bescheide über die Verleihung der akademischen Grade Master of Laws (WU), LL.M (WU) und Bachelor of Laws (WU), LL.B. (WU) bei.

2. Mit Bescheid des Rektorats der Universität Wien (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.10.2016 wurde der Beschwerdeführer zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften unter der Auflage zugelassen, dass folgende Prüfungen während des Studiums zusätzlich zu den im Studium vorgeschriebenen Studienleistungen positiv zu

absolvieren sind: "Mündliche Prüfung aus Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 5 ECTS; Prüfungsimmante Lehrveranstaltung (Übung, Kurs oder Seminar) im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden aus Rechtsgeschichte oder eine mündliche Prüfung im Ausmaß von 3 ECTS; Prüfungsimmante Lehrveranstaltung (Übung, Kurs Seminar) im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden aus Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte oder eine mündliche Prüfung im Ausmaß von 3 ECTS".

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise der allgemeinen Universitätsreife in Hinblick auf Inhalte und Anforderungen einem fachlich in Frage kommenden Studium zwar gleichwertig seien, jedoch einzelne Ergänzungen fehlten. Daher seien die angeführten Ergänzungen vorzuschreiben gewesen.

3. Gegen den Bescheid er hob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13.10.2017 fristgerecht Beschwerde, die er im Wesentlichen damit begründete, dass eine materielle Rechtswidrigkeit des Bescheids insofern bestehe, als es sich bei der Kombination aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht und dem Masterstudium Wirtschaftsrecht um ein "fachlich in Frage kommendes Vorstudium" für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften im Sinne des § 64 Abs. 4 UG handle. Aus diesem Grund seien die Auflagen in Form von vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen rechtswidrig. Der Beschwerdeführer habe das Dissertationsgebiet Unternehmensrecht gewählt, welches mit den Prüfungen, die ihm als Auflage vorgeschrieben wurden, in keinem fachlichen Zusammenhang stünde. Es sei widersprüchlich und mit dem Telos des Universitätsgesetzes schlachtweg unvereinbar, dass er Einführungslehrveranstaltungen und - prüfungen nachholen müsse, obwohl er im beantragten Doktoratsstudium keinerlei Berührungspunkte mit deren Inhalten haben werde.

4. Am 26.01.2018 gab der Senat der Universität Wien ein Gutachten gemäß § 46 Abs. 2 UG zur Beschwerde des Beschwerdeführers ab.

5. Mit Beschwerdevorentscheidung des Rektorats der Universität Wien vom 31.01.2018, Zl. 38225 2017/101877-CH-WS17, wurde die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 VwG VG und § 46 Abs. 2 UG als unbegründet abgewiesen. Die Begründung der Beschwerdevorentscheidung stützte sich im Wesentlichen auf das Gutachten des Senats vom 26.01.2018.

Das Diplomstudium Rechtswissenschaften sei ein universell ausgerichtetes rechtswissenschaftliches Studium, welches Kenntnisse in allen rechtswissenschaftlichen Fächern vermitte. Aus diesem Grund halte die Universität Wien es für erforderlich, dass quereinsteigende Doktoratsstudierende ohne ausreichend nachgewiesene Kenntnisse in Grundlagenfächern diese Fächer nachholten, um die ganze Breite des juristischen Faches abdecken zu können.

Das vom Beschwerdeführer beantragte Studium gehöre der Gruppe der "anderen gleichwertigen Studien" an und sei einer Gleichwertigkeitsprüfung sowie einer Vorschreibung von Auflagen zugänglich. Nach Ansicht des Senates und der Zulassungspraxis seien die Auflagen im Ausmaß von 11 ECTS für die Herstellung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium jedenfalls erforderlich und unabdingbar.

Die Beschwerdevorentscheidung wurde am 15.02.2018 zugestellt.

6. Am 21.02.2018 beantragte der Beschwerdeführer die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. vorgelegt werde.

7. Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 21.02.2018, eingelangt am 26.02.2018, den Vorlageantrag samt Beilagenkonvolut vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer hat an der WU Wien das Bachelorstudium und das Masterstudium Wirtschaftsrecht abgeschlossen. Er beantragte am 29.08.2017 die Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

Mit Bescheid des Rektorats der Universität Wien vom 03.10.2017 wurde er - nach Einholung eines Gutachtens des Senates der Universität Wien - zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften unter Vorschreibung von Auflagen im Bereich Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Rechtsgeschichte und Romanistische Fundamente zugelassen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei festgestellt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes lauten:

"Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 46. (1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden.

(2) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats anzuschließen. Abweichend von § 14 Abs. 1 VwGVG hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(3) In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern.

(4) Universitätsorganen, denen gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG das Recht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingeräumt ist, steht das Recht zu, gegen Erkenntnisse dieses Gerichts Revision gemäß Art. 133 B-VG zu erheben.

[...]

Allgemeine Universitätsreife

§ 64 (4). Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 11. Mai 2009, 22. Stück, Nr. 165, idgF lauten:

"Qualifikationsprofil

§ 1. Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen,

welches einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer entspricht oder mit einem dieser Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang steht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist, neben den in den §§ 63, 64 UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen,

a. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder

b. der Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen."

3.3. Zu Spruchpunkt A)

3.3.1. Gemäß § 64 Abs. 4 UG bestehen für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium grundsätzlich folgende zwei Möglichkeiten:

* Der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes.

* Der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.10.2013, 2013/10/0140; vgl. zuletzt auch VwGH 24.04.2018, 2017/10/0137-3) behandelt die Bestimmung zwei unterschiedliche Fälle, wobei die Unterscheidung deshalb wichtig ist, damit geklärt werden kann, ob der zweite Satz des § 64 Abs. 4 UG (welcher die Vorschreibung von Auflagen ermöglicht) Anwendung findet. Diese Auflagen können nach Ansicht des VwGH nämlich nur dann vorgeschrieben werden, wenn es sich um eine Konstellation aus der Fallgruppe "andere gleichwertige Studien" handelt.

Da ihm Auflagen vorgeschrieben wurden, würde dies dem Vorbringen des Beschwerdeführers folgend bedeuten, dass sein an der WU absolviertes Studium nicht als "fachlich in Frage kommendes Studium", sondern als "anderes gleichwertiges Studium" eingestuft wurde.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ist Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium neben den in den §§ 63 und 64 UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen:

a. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder

b. der Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen.

Aus der Formulierung des Curriculums in Zusammenschau mit § 64 Abs. 4 UG lässt sich entsprechend der Systematik der einschlägigen VwGH-Judikatur erkennen, dass grundsätzlich ausschließlich der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums als ein "fachlich in Frage kommendes" Studium gesehen wird. Dies zeigt, dass offensichtlich klar gewollt ist, dass nur ein solches Diplomstudium "fachlich in Frage kommend" ist. Wie den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen und unstrittig festgestellt wurde, absolvierte der Beschwerdeführer das Bachelor- bzw. Masterstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien.

Die belangte Behörde führt in der Beschwerdevorentscheidung zutreffend aus, dass es bei der Frage, ob ein Studium "facheinschlägig" ist, nicht nur auf die Bezeichnung ankommen könne und die "Facheinschlägigkeit" vielmehr anhand inhaltlicher Kriterien zu prüfen sei.

Es bleibt nun festzustellen, inwiefern und unter welchen Kriterien eine solche Prüfung durch die belangte Behörde vorgenommen wurde. Dabei kommt es nach Ansicht des VwGH für die "Facheinschlägigkeit" entscheidend darauf an, ob aus Sicht des angestrebten Doktoratsstudiums in qualitativer und quantitativer Hinsicht die fachlichen Grundlagen für das beantragte Studium vermittelt werden (vgl. VwGH 15.12.2011, 2010/10/0148; 18.04.2012, 2009/10/0033; 21.05.2012, 2011/10/0113). Dasselbe gelte für die Frage der (grundsätzlichen) Gleichwertigkeit.

Im Rahmen ihrer "Gleichwertigkeitsprüfung" stellt die belangte Behörde fest, dass diese ausschließlich an Hand der wissenschaftlichen Vorbildung der spezifisch für die Universität Wien geltenden Bestimmungen erfolge, wobei dies in besonderer Weise für das Doktoratsstudium gelte. Weiters sei die Durchführung eines Doktoratsstudiums bereits als

Forschungsleistung einzustufen und zähle nicht mehr zur Ausbildung im engeren Sinn. Die Behörde zitierte die Legaldefinition von Doktoratsstudien des § 51 Abs. 2 Z 12 UG, wonach diese ordentliche Studien sind, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf Grundlage von Diplom- oder Masterstudien dienen. Auch werde der Forschungsorientierung im Qualifikationsprofil Rechnung getragen. Die Zuordnung zur Forschung komme auch in der Zuständigkeit des Vizerektors für Forschung und Nachwuchsförderung zum Ausdruck. Zusammenfassend stellte die belangte Behörde ausführlich die Forschungsorientierung des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften dar und legte damit die Kriterien fest, aus welcher Sicht die fachlichen Grundlagen in qualitativer und quantitativer Hinsicht beurteilt werden sollen.

Weiters führte die belangte Behörde aus, dass das Diplomstudium Rechtswissenschaften ein universell ausgerichtetes rechtswissenschaftliches Studium sei, das Kenntnisse in allen rechtswissenschaftlichen Fächern vermittele und sie es aus diesem Grund für erforderlich halte, dass "quereinsteigende" Doktoratsstudierende ohne "nachgewiesene Kenntnisse in Grundlagenfächern" diese Fächer nachholten, um die ganze Breite des juristischen Faches abdecken zu können.

Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde demgegenüber sinngemäß und zusammengefasst aus, dass für beide Universitäten ihr eigenes Diplom- bzw. Masterstudium nicht das einzige in Frage kommende Vorstudium sei und begründete dies damit, dass beide Studienrichtungen rechtswissenschaftliche Studien seien, die jeweils die Zulassung zu allen juristischen Kernberufen ermöglichen.

Wie beide Parteien zutreffend ausführen, handelt es sich sowohl beim rechtswissenschaftlichen Diplomstudium als auch beim Bachelor- und Masterstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien um Studien, die für die juristischen Kernberufe ausbilden.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers indiziere dies, dass beide Studienprogramme "fachlich in Frage kommend" für ein anschließendes Doktoratsstudium seien.

In diesem Zusammenhang stellt die Behörde zutreffend fest, dass es sich beim Doktoratsstudium der Universität Wien um ein Studium handelt, das der selbstständigen Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaften dient.

Aus diesem Grund kann der Ausbildungscharakter beider Studiengänge für die juristischen Kernberufe keine zentrale Feststellung sein, die zur Qualifikation als "facheinschlägig" bzw. "gleichwertig" führt. Es stimmt zwar, dass die Tatsache dieses Ausbildungscharakters beider Studiengänge ein Hinweis auf eine solche Qualifikation sein kann. Vielmehr jedoch ist nach Ansicht des VwGH eine "Facheinschlägigkeit" und Gleichwertigkeit dann festzustellen, wenn in qualitativer und quantitativer Hinsicht die fachlichen Grundlagen für das - und aus der Sicht des - beantragte(n) Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften vermittelt werden. (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0113).

Es kann auch nicht entscheidungszentral sein, dass das Diplomstudium Rechtswissenschaften für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien ein fachlich in Frage kommendes Studium ist, da es als solches explizit im Curriculum genannt wird.

Der Beschwerdeführer führte in zutreffender Weise zusammengefasst und sinngemäß aus, dass für eine "Facheinschlägigkeit" nicht exakt dieselben Fächer in den jeweiligen Vorstudien abgedeckt sein müssten. In diesem Sinn sind etwa auch im Diplomstudium Rechtswissenschaften an den Universitäten Graz, Innsbruck, Linz oder Salzburg die Studienpläne nicht exakt ident mit jenem an der Universität Wien - dennoch handelt es sich um "fachlich in Frage kommende" Studien im Hinblick auf das Doktoratsstudium an der Universität Wien. Trotzdem ist die Unterscheidung zwischen einem rechtswissenschaftlichen Diplomstudium, welches die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Romanistische Fundamente beinhaltet und einem Bachelor/Masterstudium in Wirtschaftsrecht offensichtlich gewollt und insofern gerechtfertigt, als die Festlegung, welches Studium für eine Zulassung "fachlich in Frage kommt", im Rahmen der den Universitäten nach dem UG gewährten Autonomie in die Kompetenz des Senats fällt. Es handelt sich somit um keine zu enge Auslegung des Begriffs "fachlich in Frage kommend".

Sollte die Universität Wien in Zukunft im Studium Wirtschaftsrecht ein "fachlich in Frage kommendes" Studium für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften erblicken (unter Umständen nach entsprechender Änderung des Bachelor- bzw. Masterstudiums in der Hinsicht, dass rechtsphilosophische, rechtsgeschichtliche und römischrechtliche Inhalte unterrichtet werden) so läge es - im Rahmen der den Universitäten nach dem UG gewährten Autonomie - in der

Kompetenz des Senats der Universität Wien (§ 25 Abs. 1 Z 10 UG) und stünde es ihm frei, den Studienplan entsprechend zu ändern. Derzeit besteht jedoch keine entsprechende rechtliche Grundlage und kann auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kein konkreter Hinweis auf eine Auslegung im Sinne des Vorbringens des Beschwerdeführers erkannt werden (vgl. zuletzt VwGH 24.04.2018, Ra 2017/10/0137-3).

Daher ist keine Rechtswidrigkeit des Bescheids der belangten Behörde darin zu erkennen, dass das vom Beschwerdeführer absolvierte Bachelor- und Masterstudium Wirtschaftsrecht nicht als "fachlich in Frage kommend" eingestuft worden ist.

3.3.2. Insofern der Beschwerdeführer zusammengefasst und sinngemäß rügt, dass die belangte Behörde ihr Ermessen unzweckmäßig ausgeübt habe, indem sie Auflagen vorgeschrieben habe, die mit seinem Dissertationsgebiet in keinem fachlichen Zusammenhang stünden, führte die belangte Behörde zutreffend aus, dass die Absolvierung des Wirtschaftsrechtstudium (im Gegensatz zum Diplomstudium an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien) durch die "Defizite" in Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Romanistische Fundamente der Forschungsorientiertheit des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften nicht gerecht wird. Daher handelt es sich, wie von der belangten Behörde ausgeführt, bei diesen Fächern um Grundlagenfächer. Das Beschwerdevorbringen, dass die Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen in den genannten Fächern als "vollkommen entbehrlich" zu werten sei, kann seitens des Bundesverwaltungsgerichtes nicht einmal ansatzweise geteilt werden. Vielmehr zielen die genannten Grundlagenfächer auf ein tiefergehendes Verständnis der Bedeutung, Herkunft und Entwicklung rechtlicher Bestimmungen von Recht ab, welches - unabhängig vom Dissertationsfach - für jede selbständige Forschung im Rahmen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften so sehr von Relevanz ist, dass die entsprechenden Inhalte nicht bloß als "Anhänger" in einzelnen Lehrveranstaltungen über andere juristische Fächer mitbehandelt werden können.

Die Vorlage eines kopierten Inhaltsverzeichnis des Lehrbuches Eberhard/Kodek/Lienbacher/Spitzer, Einführung in die Rechtswissenschaften" (4. Aufl.) in der Beschwerde und der Hinweis, dass auf 21 Seiten die Entwicklung des Privatrechtes vom altrömischen Recht bis zum ABGB (und darüber hinaus), auf 6 Seiten die Geschichte des österreichischen Verfassungsrechts und auf 18 Seiten die Rechts- und Staatsphilosophie abgedeckt worden sei, ist somit nicht geeignet, substantiierte Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens des Senates der Universität Wien zu wecken. Es kann nicht erkannt werden, dass eine den Inhalten des Curriculums des Diplomstudiums Rechtswissenschaften vergleichbare vertiefende Auseinandersetzung in den Fächern Rechtsphilosophie, Römisches Recht und Rechtsgeschichte stattgefunden hat (nach den Bestimmungen des rechtswissenschaftlichen Curriculums der Universität Wien, MBl. der Universität Wien vom 23.06.2017, Studienjahr 2016/17, 30. Stück, Nr. 139, ist den die Fächer Rechtsphilosophie, Römisches Recht und Rechtsgeschichte abdeckenden Modulprüfungen der Besuch von Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von zumindest 10 Semesterstunden vorangestellt).

Soweit der Beschwerdeführer seine Ansicht der fehlenden Notwendigkeit von Prüfungen aus den Fächern Rechtsphilosophie, Römisches Recht und Rechtsgeschichte damit begründet, dass er seine Dissertation insbesondere (nur) im Gesellschafts- und Unternehmensrecht verfassen werde, ist ihm zu entgegnen, dass dem Universitätsgesetz eine Verknüpfung der Zulassung zu einem Doktoratsstudium mit einem bestimmten Dissertationsfach fremd ist. Studierende, die die Zulassung zu einem bestimmten Doktoratsstudium anstreben, haben die grundsätzliche Befähigung nachzuweisen, in jedem potentiellen Dissertationsfach des angestrebten Doktoratsstudiums eine Dissertation verfassen zu können.

Es ist daher keine Rechtswidrigkeit darin zu erkennen, dass die belangte Behörde zum Ergebnis gelangt, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer an der WU Wien absolvierten Studium um ein "anderes gleichwertiges Studium" handelt, wobei die volle Gleichwertigkeit durch die Absolvierung der vorgeschriebenen Auflagen herstellbar ist.

3.3.3. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, und zwar auch dann, wenn er eine zusätzliche Begründung enthält. Dem entspricht insbesondere auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes macht. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die

Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Ist - wie im gegenständlichen Fall - die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid nicht berechtigt, so ist sie vom Verwaltungsgericht abzuweisen; eine Beschwerdevorentscheidung, die ebenfalls (allenfalls mit einer ergänzenden Begründung) in einer Abweisung bestanden hat, ist zu bestätigen (Vgl. hierzu ebenfalls VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

3.3.4. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

Der Sachverhaltsfeststellung im Bescheid wurde in der Beschwerde insofern nicht substantiiert entgegengetreten, als dass der Sachverhalt weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig erschien noch in entscheidenden Punkten als nicht richtig.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Der Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung der belangten Behörde festgestellt und es wurde in der Beschwerde auch kein - jedenfalls nicht in substantierter Weise - dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet. Wie bereits oben unter

3.3.2 ausgeführt wurde, ist auch die Vorlage eines kopierten Inhaltsverzeichnisses eines Lehrbuches Eberhard/Kodek/Lienbacher/Spitzer, "Einführung in die Rechtswissenschaften" (4. Aufl.) nicht geeignet, substantielle Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens des Senates der Universität Wien zu wecken. In diesem Sinne bestand und besteht auch keine Notwendigkeit der vom Beschwerdeführer beantragten zeugenschaftlichen Befragung zweier Autoren dieses Lehrbuches.

Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3.4. Zu Spruchpunkt B)

3.4.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.4.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 64 UG (insbesondere: VwGH 24.04.2018, Ra 2017/10/0137-3; weiter VwGH 21.05.2012, 2011/10/0013; VwGH 18.04.2012, 2009/10/0033; VwGH 15.12.2011, 2010/10/0148; VwGH 24.02.2016, Ro 2014/10/0009; VwGH 22.10.2013, 2013/10/0140).

Schlagworte

Auflage, Bachelorstudium, Beschwerdevorentscheidung, Curriculum,
Diplomstudium, Dissertation, Doktoratsstudium, Facheinschlägigkeit,
Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen, Masterstudium,
Vorlageantrag, Zulassungsantrag - Studienrichtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W129.2187188.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht Bwg, <https://www.bwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at